



KOA 12.092/24-001

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde der 1. STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H., 2. „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG, 3. Kleine Zeitung GmbH & Co KG, 4. KRONE-Verlag GmbH & Co. KG, 5. KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, 6. k-digital Medien GmbH & Co KG, 7. NEUE Zeitungs GmbH, 8. OÖN Redaktion GmbH & Co KG, 9. OÖ. Online GmbH & Co. KG, 10. Salzburger Nachrichten Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, 11. Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH, 12. New Media Online GmbH, 13. Russmedia Verlag GmbH, 14. Russmedia Digital GmbH, 15. BVZ Burgenländische Volkszeitung GmbH, 16. DIE FURCHE – Zeitschriften-Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG und 17. Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H., gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. c und § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 14.06.2023 erhoben die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H., die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG, die Kleine Zeitung GmbH & Co KG, die KRONE-Verlag GmbH & Co. KG, die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, die k-digital Medien GmbH & Co KG, die NEUE Zeitungs GmbH, die OÖN Redaktion GmbH & Co KG, die OÖ. Online GmbH & Co. KG, die Salzburger Nachrichten Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH, die New Media Online GmbH, die Russmedia Verlag GmbH, die Russmedia Digital GmbH, die BVZ Burgenländische Volkszeitung GmbH, die DIE FURCHE – Zeitschriften-Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG und die Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. (in der Folge: die Beschwerdeführerinnen) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G gegen den ORF (in der Folge: der Beschwerdegegner) wegen Verletzung von § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 ORF-G.

Neben den Beschwerdeführerinnen war im Rubrum auch der Verband Österreichischer Zeitungen (in der Folge: VÖZ) angeführt.

Die Beschwerdeführerinnen brachten vor, sie seien Medieninhaber von periodischen Druckwerken (Tages- und Wochenzeitungen) und/oder von Online-Zeitungsportalen und Mitglieder des VÖZ bzw. Konzerngesellschaften („Online-Töchter“) von Mitgliedern des VÖZ. Der VÖZ habe den Zweck, die gemeinsamen wirtschaftlichen, herausgeberischen und verlegerischen Interessen der österreichischen Zeitungen und Magazine und ihrer Medieninhaber, soweit diese zumindest den Status eines außerordentlichen Verbandsmitgliedschaft haben, zu vertreten und zu fördern und repräsentiere die Mehrzahl der Online-Zeitungsportale am österreichischen Markt.

Die Beschwerdeführerinnen stünden mit dem Beschwerdegegner in einem Wettbewerbsverhältnis, insbesondere auf dem Online-Werbemarkt und dem Online-Mediennutzermarkt, und seien durch die gegenständliche Rechtsverletzung des Beschwerdegegners in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen berührt. Diese Rechtsverletzung bestehe in einer gesetzwidrigen Berichterstattung, mit welcher unter Verletzung des Objektivitätsgebots die öffentliche Meinung zugunsten einer vom Beschwerdegegner gewünschten Novellierung des ORF-G beeinflusst werden sollte, welche den Wettbewerb der Beschwerdeführerinnen zu Gunsten des Beschwerdegegners beeinträchtige.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) habe mit Entscheidung vom 30. Juni 2022 zu G 226/2021 die bisherige Form der Erhebung des Programmentgelts, welches einen wesentlichen Teil der Finanzierungsgrundlage des Beschwerdegegners darstelle, für verfassungswidrig erklärt und die betreffenden Gesetzesbestimmungen mit Wirkung zum 31.12.2023 aufgehoben. Die österreichische Bundesregierung bereite seit Erlass der Entscheidung eine „Reparatur“ der verfassungswidrigen Erhebung des Programmentgelts vor. Von 27.04.2023 bis 25.05.2023 sei ein Begutachtungsverfahren für ein *Bundesgesetz, mit dem das ORF-G, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechtgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz und das Fernmeldegebührengesetz aufgehoben werden* durchgeführt worden. Wie die Beschwerdeführerinnen dabei erfahren hätten, habe die Bundesregierung parallel zur Reparatur der Programmentgelterhebung auch eine „Digital-Novelle“ zum ORF-G vorbereitet, mit welcher der Handlungsspielraum des Beschwerdegegners im Online-Bereich erheblich erhöht werden solle. Die Beschwerdeführerinnen sähen sich durch die geplante Erweiterung des öffentlichen Online-Auftrags im ORF-G in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht und bewerteten die geplanten gesetzlichen Maßnahmen außerdem als Verstoß gegen das Beihilfenrecht der Europäischen Union, insbesondere auch gegen die Selbstverpflichtungen der Republik Österreich im Beihilfenverfahren der Europäischen Kommission zu Staatliche Beihilfe, Entscheidung 2/2008 (ex CP 163/2004 und CP 227/2005). Der Beschwerdegegner habe naturgemäß erhebliches Interesse an der Umsetzung dieser Bestimmungen, weil sie seinen Handlungsspielraum im Online-Bereich – und damit auch seine Wettbewerbsposition im Verhältnis zu den Beschwerdeführerinnen – maßgeblich erhöhten.

Um den Rechtsstandpunkt und vor allem die Bedrohung der Wettbewerbsposition und der wirtschaftlichen Existenz durch die Ausweitung des Handlungsspielraums des Beschwerdegegners hinsichtlich seiner Online-Angebote der breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln, habe man am 03.05.2023, dem Tag der Pressefreiheit, österreichweit die eigenen Print-Publikationen mit leerer

Titelseite („weißen Seiten“) erscheinen lassen und im Inneren jeweils einen gemeinsamen offenen Brief der im Vorstand des VÖZ vertretenen Verlage mit folgendem Inhalt veröffentlicht:

„Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Nehammer, sehr geehrte Mitglieder der Bundesregierung, sehr geehrte Nationalratsabgeordnete! Zeitungen und Magazine – gedruckt wie digital – sind ein unverzichtbarer Bestandteil liberaler Demokratien. Ihre Vielfalt garantiert Meinungsvielfalt. Diese ermöglicht Österreichs Bürgerinnen und Bürgern den selbstbestimmten Zugang zu geprüften Fakten. Die Integrität und Kompetenz ihrer Redakteurinnen und Redakteure helfen, komplexe Sachverhalte auf dem Grund gesicherter, wohlrecherchierter und gewissenhaft überprüfter Tatsachen einzuordnen. Nur auf diesem Boden ist Meinungsbildung und Teilhabe an der demokratischen Gesellschaft möglich. Ohne Medienvielfalt gibt es keine Wahlfreiheit. Und ohne Wahlfreiheit keine liberale Demokratie. Mit der geplanten Novelle zum ORF-Gesetz erhält das größte Medienunternehmen Österreichs, der ORF, zusätzliche öffentliche Geldmittel sowie erheblich mehr Möglichkeiten, seine Aktivitäten und Angebote im digitalen Raum auszuweiten. Das ist gut für den ORF. Und schlecht für die Medienvielfalt. Mit mindestens 710 Millionen Euro, die der ORF von den Gebührenzahlerinnen und -zahlern erhält, tritt der ORF nun verstärkt in Konkurrenz zu den privaten journalistischen Medien. Diesen wird damit jegliche Entwicklungsmöglichkeit in die Zukunft abgeschnitten. Die österreichische Medienvielfalt ist dadurch existenziell bedroht! Wir fordern Sie im Interesse aller Medien in unserem Land auf, einem drohenden Meinungsmonopol entgegenzuwirken. Überarbeiten Sie das ORF-Gesetz. Sorgen Sie für einen fairen Interessenausgleich. Und gewährleisten Sie dadurch Medien- und Meinungsvielfalt. Demokratie braucht Meinungsvielfalt, damit die Seiten nicht weiß bleiben. 3. Mai – Internationaler Tag der Pressefreiheit.“

Der Beschwerdegegner habe am 03.05.2023 über die Aktion der Beschwerdeführerinnen in der „Zeit im Bild 1“ (in der Folge: ZIB 1) und in der „Zeit im Bild 2“ (in der Folge: ZIB 2) berichtet. Dabei habe der Beschwerdegegner das Objektivitätsgebot verletzt, nämlich seine gesetzliche Pflicht, bei der Gestaltung seiner Sendungen und Angebote für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen und für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.

Denn die Berichterstattung über die Aktion „weiße Seiten“ beschränke sich darauf, kurz das Erscheinen der leeren Titelseiten und die dieser Aktion zugrunde liegende Position der Beschwerdeführerinnen zu erwähnen, nämlich, dass diese in der geplanten Novelle zum ORF-G „eine Bedrohung sehen“ bzw. „sich schwer benachteiligt fühlen“, und in der Folge fast ausschließlich Personen zu Wort kommen zu lassen, die diesen Positionen entgegengetreten seien. Im Gesamtbeitrag würden Vertretern und Unterstützern von Positionen der Beschwerdeführerinnen lediglich wenige Sekunden eingeräumt, eine Beschreibung des konkreten Anliegens der Beschwerdeführerinnen und ihrer Begründung, die gemeinsam mit den leeren Titelseiten im Inneren der jeweiligen Zeitung enthalten war, fehle vollständig. Nämlich, dass die Beschwerdeführerinnen die Medienvielfalt dadurch existenziell bedroht sähen, dass der Beschwerdegegner zusätzliche öffentliche Geldmittel und zugleich erheblich mehr Möglichkeiten, seine Aktivitäten und Angebote im digitalen Raum auszuweiten erhalte, und deshalb Bundeskanzler, Regierung und Nationalratsabgeordnete aufforderten, das ORF-G zu überarbeiten und für einen fairen Interessenausgleich zu sorgen.

Die ZIB 2 habe sich auf eine lapidare Erwähnung des gemeinsamen Briefes der im VÖZ vertretenen Zeitungsverleger gegen die geplante ORF-Reform beschränkt, ohne auf dessen Inhalte einzugehen. Stattdessen sei die unrichtige Behauptung suggeriert worden, die Verleger bzw. die Beschwerdeführerinnen störe vor allem, dass orf.at künftig viel weniger Textmeldungen, aber zu zwei Drittel Videos enthalten solle. In der ZIB 1 werde der Brief der Verleger bzw. der Beschwerdeführerinnen nicht einmal erwähnt. Hingegen werde im ZIB 1-Beitrag folgenden, dem Beschwerdegegner genehmen, Positionen ausführlich Raum eingeräumt:

- Behauptung von Bundeskanzler Nehammer, mit den Zeitungsverlegern sei im Vorfeld intensiv verhandelt worden und gäbe deshalb ja neue Beschränkungen;
- Behauptung des Kommunikationswissenschaftlers Josef Trappel, die Verleger seien quasi selber schuld an der Dominanz des Beschwerdegegners – der Beschwerdegegner habe vieles richtig gemacht und die Zeitungsverleger eben nicht;
- Verweis der Sprecherin, auf die (nicht wiedergegebene) Aussage des Medienhistorikers Fritz Hausjell, *„Regierungen hätten sich mit Inseraten positive Zeitungsberichte gekauft“* (dieser Aussage fehle jeglicher inhaltlicher Bezug zum Thema, sie diene offenkundig nur dazu, die Verleger insgesamt, und auch ihre Aktion zum Tag der Pressefreiheit, zu desavouieren).

Der ZIB 2-Beitrag beschränke die Information über die Aktion der Beschwerdeführerinnen und deren Positionen auf die Erwähnung der Aktion in der Anmoderation und die Einspielung einer kurzen Sequenz von Alexander Mitteräcker, in der dieser die Größe des Beschwerdegegners erwähne, und unterlasse im Übrigen jegliche inhaltliche Befassung mit den, bzw. auch nur Darstellung der, Anliegen der Verleger.

Vor und nach den genannten ZIB-Berichten vom 03.05.2023 habe der Beschwerdegegner über die Positionen der Verleger, und damit der Beschwerdeführerinnen, zur geplanten ORF-G-Novelle überhaupt nicht berichtet. Eine Wahrung der Objektivität der Berichterstattung über die geplante Novellierung des ORF-G, insbesondere im Hinblick auf den öffentlichen Online-Auftrag lasse sich also auch nicht durch eine Gesamtbetrachtung eines längeren Zeitraums herleiten.

Nach den Vorschriften des ORF-G verlange die gebotene objektive Berichterstattung durch den Beschwerdegegner (Objektivitätsgebot, vgl. § 1 Abs. 3 ORF-G), dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden, für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G), und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des Beschwerdegegners unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G). Die Information habe umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen sei angemessen zu berücksichtigen. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemesse sich grundsätzlich nach ihrem Thema. Dieses Thema lege fest, was „Sache“ sei. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit müsse im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimme. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gebe nach der Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage.

In der ZIB 1 sei das Objektivitätsgebots aus folgenden Gründen verletzt worden: Das Thema des Beitrags habe *„Leere Titelseiten als Protest gegen ORF-Gesetz“* gelautet. Dieser Titel lege das Thema fest, um welches es in dem Beitrag geht bzw. gehen soll. Bereits das vollständige Unterbleiben von Ausführungen zu den konkreten Positionen, Befürchtungen und Anliegen der Verleger betreffend die Novellierung des ORF-G bewirke eine Verletzung des Objektivitätsgebots. Die Verletzung des Objektivitätsgebots ergebe sich weiters daraus, dass bis auf eine auf wenige Sekunden beschränkte Einspielung eines knappen Satzes von Beate Meinel-Reisinger ausschließlich Stimmen zu Wort gekommen seien, welche den Eindruck vermittelten, die Aktion der Verleger und ihre Positionen seien nicht nachvollziehbar bzw. unbegründet (Behauptung von Bundeskanzler Nehammer, mit den Zeitungsverlegern sei im Vorfeld intensiv verhandelt worden und gäbe deshalb ja neue Beschränkungen, Behauptung des Kommunikationswissenschaftlers Josef Trappel, die Verleger seien quasi selber schuld an der Dominanz des Beschwerdegegners – der Beschwerdegegner habe vieles richtig gemacht und die Zeitungsverleger eben nicht) und der Beitrag schließlich mit einem themenfremden Verweis darauf, dass *„Regierungen sich mit Inseraten positive Zeitungsberichte gekauft hätten“*, abgerundet wird (offenkundig mit dem Zweck, die Verleger insgesamt, und auch ihre Aktion zum Tag der Pressefreiheit, welche den Gegenstand des Berichts bildet, zu desavouieren). Jedenfalls ergebe sich eine Verletzung des Objektivitätsgebots aus der Gesamtzusammenschau der bezeichneten inhaltlichen Gestaltungselemente.

In der ZIB 2 sei das Objektivitätsgebots aus folgenden Gründen verletzt worden: Die Anmoderation definiere auch hier als Thema die *„ungewöhnlichsten Titelseiten, die Österreichs Tageszeitungen je produziert haben“* und beschreibe als Zweck einen *„Protestaufruf gegen die Medienpolitik der Regierung, konkret gegen das neue ORF-Gesetz, von dem sich die Printmedien schwer benachteiligt fühlen“*. Hinsichtlich Gegenstand und Ursache des Protests werde lediglich – unrichtig – suggeriert, die Verleger bzw. die Beschwerdeführerinnen störe vor allem, dass orf.at künftig viel weniger Textmeldungen, aber zu zwei Drittel Videos enthalten solle, die eigentlichen Kritikpunkte der Verleger am Gesetzesvorhaben würden mit keinem Wort erwähnt. Auch die Einspielung einer Interviewsequenz mit Alexander Mitteräcker sei so zusammengeschnitten, dass die Kritikpunkte der Verleger bzw. der Beschwerdeführerinnen am Novellierungsvorhaben betreffend das ORF-G nicht vermittelt werden. Auch der Bericht in der ZIB 2 verletze sohin in der Gesamtzusammenschau das Objektivitätsgebot.

Davon ausgehend stellten die Beschwerdeführerinnen ausdrücklich folgendes Begehren:

„Die Beschwerdeführer stellen sohin gemäß § 36 Abs. 1 Z 2 lit. c ORF-G den

Antrag,

die KommAustria als Regulierungsbehörde möge

- 1. gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G feststellen, dass der Österreichische Rundfunk durch den ZIB 1 Bericht vom 03.05.2023, ‚Leere Titelseiten als Protest gegen ORF-Gesetz‘ und den ZIB 2 Bericht vom 03.05.2023, ‚Tag der Pressefreiheit‘ §§ 1 Abs. 3, 4 Abs. 5 verletzt hat, indem er bei der Gestaltung der bezeichneten Sendungen parteilich berichtet hat, insbesondere hinsichtlich der Berichterstattung über die Aktion ‚weiße Seiten‘ der Beschwerdeführer keine objektive*

Auswahl und Vermittlung der Information vorgenommen hat und bei der Wiedergabe von Standpunkten hierzu die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen nicht angemessen berücksichtigt hat und bei der Moderation den Grundsatz der Objektivität nicht gewahrt hat.

2. *gemäß § 37 Abs. 2 ORF-G dem Generaldirektor des Österreichische Rundfunks als zuständiges Organ auftragen, unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen; sowie*
3. *gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“*

Die Beschwerde enthielt Transkripte der beiden gegenständlichen ZIB-Sendungen. Zudem wurden mit dieser auch Aufzeichnungen mehrerer Sendungen des Beschwerdegegners, darunter auch der beschwerdegegenständlichen, übermittelt.

Mit Schreiben vom 19.06.2023 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner mit der Aufforderung zur Vorlage der Aufzeichnungen der beschwerdegegenständlichen Sendungen sowie zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Mit Schreiben vom selben Tag forderte die KommAustria zudem den VÖZ auf, klarzustellen, ob dieser im eigenen Namen Beschwerde erhebe oder nur als gemeinsamer Vertreter der übrigen Beschwerdeführerinnen tätig sei, und gegebenenfalls seine Beschwerdelegitimation darzulegen.

Mit Schreiben vom 26.06.2023 erklärte der VÖZ, dass er nicht im eigenen Namen Beschwerde erhebe, sondern als gemeinsamer Koordinator der Beschwerdeführerinnen zur Erhebung der Beschwerde bevollmächtigt worden sei und die Bevollmächtigung des ausgewiesenen anwaltlichen Vertreters der Beschwerdeführerinnen hiervon unberührt sei.

Mit Schreiben vom 27.06.2023 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des VÖZ an den Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte der Beschwerdegegner um Fristerstreckung bis 12.07.2023.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 12.07.2023

Mit Schreiben vom 12.07.2023 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte Folgendes aus:

Die Beschwerdeführerinnen stützten ihre Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G, der sogenannten „Konkurrentenbeschwerde“. Dieser Bestimmung zufolge entscheide die KommAustria über Verletzungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines Unternehmens, dessen rechtliche und wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

Der gegenständlichen Beschwerde seien allerdings – abgesehen von einer unsubstantiierten Behauptung auf Seite 4 – keine Ausführungen zu entnehmen, die darlegten, aus welchen Gründen die einzelnen der insgesamt siebzehn beschwerdeführenden Medieninhaber periodischer Druckwerke und/oder Online-Zeitungsportale durch die inkriminierte Berichterstattung des

Beschwerdegegners im Zusammenhang mit der Protestaktion „leere Titelseiten“ in ihren wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen konkret berührt seien.

Wenn die Beschwerdeführerinnen, wie sie selbst ausführen, eine künftige Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Interessen durch die geplante ORF-Reform (Finanzierung und Digitalnovelle) sähen, sei dies nicht mit der Frage zu verwechseln, ob die Berichterstattung des Beschwerdegegners selbst geeignet ist, wirtschaftliche Interessen der Beschwerdeführerinnen zu berühren. Letzteres sei nicht erkennbar und fehlten jedenfalls belastbare Ausführungen der Beschwerdeführerinnen.

Es sei eine Frage der Zulässigkeit und damit ein integraler Bestandteil der „Konkurrentenbeschwerde“, die berührten wirtschaftlichen Interessen darzulegen und so der Aufsichtsbehörde überhaupt erst die Möglichkeit der Beurteilung der Zulässigkeit der Beschwerde zu eröffnen. Die fehlende Beschwerdelegitimation trete bei denjenigen beschwerdeführenden Gesellschaften besonders deutlich hervor, deren Unternehmensgegenstand in der Herstellung bzw. dem Vertrieb von Printprodukten bestehe, sodass sich die grundsätzliche Frage nach einem aufrechten Wettbewerbsverhältnis stelle.

Sollten die Beschwerdeführerinnen im weiteren Verfahren – allenfalls nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages – nicht in der Lage sein, ihre Beschwerdelegitimation (bezogen auf die einzelnen Beschwerdeführerinnen) konkret und schlüssig darzulegen, werde die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen sein.

Zum Thema der Berichterstattung sei auszuführen, dass der von der UNESCO initiierte „Internationale Tag der Pressefreiheit“ auf den 3. Mai falle und seit 1994 jährlich begangen werde. Dabei werde auf die grundlegende Bedeutung freier Berichterstattung für die Existenz von Demokratien aufmerksam gemacht. In diesem Zusammenhang werde von der Nichtregierungsorganisation „Reporter ohne Grenzen“ eine Rangliste der Pressefreiheit erstellt, die eine Bewertung der Pressefreiheit in fast allen Staaten der Welt darstelle. Im Ranking des Jahres 2023 nehme Österreich weltweit den 29. Platz ein (nach den Plätzen 32 im Jahr 2022, 17 im Jahr 2021, 18 im Jahr 2020 und 16 im Jahr 2019).

Am diesjährigen Tag der internationalen Pressefreiheit (Freitag, 03.05.2023) hätten die Beschwerdeführerinnen – als Protest gegen die österreichische Medienpolitik und insbesondere gegen die geplante Novelle des ORF-Rechtsrahmens – ihre Print-Publikationen mit leeren bzw. weißen Titelseiten veröffentlicht. Weiters sei jeweils auf Seite 2 der Tages- bzw. Wochenzeitungen ein akkordierter, an Bundeskanzler Karl Nehammer, die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Nationalratsabgeordneten gerichteter offener Brief abgedruckt worden. Bundesministerin MMag. Dr. Susanne Raab und die grüne Klubchefin Sigrid Maurer, BA, hätten Ende April im Zuge einer Pressekonferenz die Eckpunkte der geplanten Novelle des ORF-G präsentiert (Pressekonferenz vom 26.04.2023) und einen entsprechenden Begutachtungsentwurf vorgelegt.

Die von den Beschwerdeführerinnen in ihrem offenen Brief ausgedrückte Position könne in ihrer wesentlichen Aussage dahingehend zusammengefasst werden, dass sie sich gegen eine Zunahme der digitalen Bewegungsfreiheit sowie gegen eine – aus Sicht der Beschwerdeführerinnen – zu weitgehende finanzielle Ausstattung des Beschwerdegegners wende, weshalb eine Überarbeitung der Novelle zum ORF-G verlangt werde. Andernfalls sei die Medienfreiheit in Österreich bedroht.

Der Beschwerdegegner habe im Rahmen seiner Sendungen und online umfassend sowohl über den „Internationalen Tag der Pressefreiheit“ als auch den Protest der Zeitungsverleger gegen die österreichische Medienpolitik berichtet. Dabei sei nicht nur der offene Brief der Verleger mehrfach im Bild gezeigt worden, sondern seien die Standpunkte der Beschwerdeführerinnen insgesamt ausführlich berücksichtigt worden.

Zum rechtlich gebotenen Prüfmaßstab sei auszuführen, dass, sofern die Beschwerdeführerinnen die Auffassung vertreten, ihre Positionen zu einem bestimmten Thema seien in der Berichterstattung nicht hinreichend berücksichtigt worden, sei ihnen zunächst entgegenzuhalten, dass die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsgesetzlichen Rahmens bei vom Beschwerdegegner selbst gestalteten Sendungen nach der Rechtsprechung des VfGH Sache des Beschwerdegegners sei. Daher habe eine Interessensvertretung nach der Rechtsprechung des VfGH auch keinen Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung des Beschwerdegegners.

Es bestehe nach der Rechtsprechung des VfGH auch keine Verpflichtung des Beschwerdegegners, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm aufzunehmen oder im Programm beizubehalten. Vielmehr liege es im Ermessen des Beschwerdegegners zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den Zielsetzungen des § 4 Abs. 1 ORF-G, d.h. dem öffentlich-rechtlichen Kernauftrag, entspricht. Wesentlich sei nach der Rechtsprechung, dass die Gesamtheit der Programme des Beschwerdegegners über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lasse, dass die erwähnten Zielsetzungen bei der Programmgestaltung maßgeblich waren.

§ 4 ORF-G determiniere den Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners bei der Programmgestaltung nicht durch Sendungsinhalte, die jedenfalls Programminhalt sein müssten. Vielmehr werde durch die Anordnung, im Einzelnen genannte, unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, nach der Rechtsprechung des VfGH (bloß) eine Richtschnur gegeben.

Als erstes Zwischenergebnis könne somit festgehalten werden, dass die Vermittlung von Informationen über die Protestaktion der Beschwerdeführerinnen aus rechtlicher Sicht nicht zwingend Gegenstand der (Nachrichten)Berichterstattung des Beschwerdegegners sein habe müssen. Es obliege vielmehr der Beurteilung unabhängiger Redakteurinnen und Redakteure, welche Ereignisse und Vorkommnisse berichterstattungsrelevant sind, ohne dass bestimmte Inhalte jedenfalls Teil der Nachrichtensendungen sein müssten.

Für denjenigen Objektivitäts-Tatbestand, auf den sich die Beschwerdeführerinnen offenbar in besonderem Ausmaß berufen, nämlich das Gebot der Meinungsvielfalt nach § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G, bestehe nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ein besonders weiter Spielraum für den Beschwerdegegner.

In einer Berichterstattung zweier „ZIB“-Beiträge zu einem bestimmten Thema (über das insgesamt breiter berichtet worden sei) könne schon aus begrifflichen Gründen keine Verletzung des Meinungsppluralismus gesehen werden. Die Beschwerdeführerinnen hätten es unterlassen, eine gesamthafte Betrachtung der Programme und Angebote des Beschwerdegegners anzustellen. Meinungsvielfalt in den Rundfunkprogrammen und Online-Angeboten des Beschwerdegegners manifestiere sich gerade dadurch, dass in einer Gesamtschau der Sendungen/Beiträge zu einem Thema unterschiedliche Meinungen und Perspektiven zum Ausdruck kommen. Dass die Beschwerdeführerinnen die Dinge anders gewichten würden und eine andere als die vom

Beschwerdegegner vorgenommene Berichterstattung bevorzugen würden, ändere nichts daran, dass die Entscheidung über diese Gewichtung und damit die journalistische Verantwortung beim Beschwerdegegner und nicht bei welchen Personen auch immer liege, die in einen öffentlichen Diskurs involviert sind. Das sei nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats (BKS) wesentlicher Bestandteil der Unabhängigkeit des Beschwerdegegners und seiner Berichterstattung.

In einem zweiten Zwischenergebnis sei daher festzuhalten, dass die Meinungsvielfalt nur am Maßstab der gesamten Berichterstattung zu einem Thema beurteilt werden könne und dem Beschwerdegegner bei der Gewichtung ein erheblicher Beurteilungsspielraum zukomme, der im konkreten Fall nicht überschritten worden sei.

Schließlich übersähen die Beschwerdeführerinnen, dass das Objektivitätsgebot nach der Rechtsprechung des BKS jedenfalls nicht eine nach Sekunden oder Zeilen bemessene Meldungsparität verlange. Dies bedeute: Die etwaige Nichtnennung des einen oder anderen Details im Zusammenhang mit der Protestaktion der Beschwerdeführerinnen oder das Weglassen eines weiteren Statements, das sich für den Standpunkt der Beschwerdeführerinnen ausspreche, könne daher aus Sicht des Durchschnittszusehers noch nicht zu einer einseitigen Verzerrung des behandelten Themas führen.

Das ORF-G verpflichte den Beschwerdegegner nach der Rechtsprechung des VwGH auch nicht, sämtliches ihm zugekommenes oder von ihm produziertes (Sende-)Material lückenlos zu verwerten. Die konkrete Ausgestaltung der (Nachrichten-)Berichterstattung obliege der journalistischen Einschätzung und Bewertung im Einzelfall, nicht jedoch irgendwelchen starren Vorgaben oder Regeln. Die Beschwerde vermittele demgegenüber den unzutreffenden Eindruck, der Beschwerdegegner hätte beispielsweise den offenen Brief der Verleger in voller Länge wiedergeben müssen.

Im Ergebnis strebten die Beschwerdeführerinnen im Rahmen der gegenständlichen Beschwerde an, in einem bestimmten Umfang und Ausmaß Gegenstand der Berichterstattung zu sein. Diese Herangehensweise sei jedoch von vornherein verfehlt und widerspreche der durch Art. 10 EMRK verbürgten Rundfunkfreiheit sowie den Garantien des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, welche dem Beschwerdegegner einen Gestaltungsspielraum einräumen.

Schließlich verkennten die Beschwerdeführerinnen in ihren Überlegungen, dass bei Nachrichtenformaten wie der ZIB für die Vermittlung sämtlicher wichtiger Vorkommnisse eines Tages (aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport, Kultur etc.) ein sehr begrenzter Zeitraum zur Verfügung stehe. Bereits aus diesem Grund seien solche Sendeformate – anders als etwa politische Journale oder Dokumentationen – auf die prägnante Vermittlung der Geschehnisse und Standpunkte angewiesen. Es sei nicht Aufgabe einer Nachrichtensendung für eine vertiefende Information zu sorgen.

Es könne somit als drittes Zwischenergebnis festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerinnen keinen Anspruch darauf hätten, mit ihren Standpunkten in einem bestimmten Umfang Gegenstand der Berichterstattung zu werden oder gar ein bestimmtes „Wording“ zu verlangen.

Zur Sendung „ZIB 1“ sei auszuführen, dass unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen die von den Beschwerdeführerinnen angestellte isolierte Betrachtung der inkriminierten Beiträge sowie das Abstellen auf ein rein zahlenmäßiges Überwiegen von Pro- oder Kontrastandpunkten zwar unzulässig sei. Jedoch ergäbe sich selbst im Rahmen einer solchen Beurteilung aus den folgenden Überlegungen keine inhaltliche Schiefelage:

Im Rahmen der „ZIB 1“ vom 03.05.2023 werde zunächst der Standpunkt der Zeitungsverleger in aller Deutlichkeit wiedergegeben, indem bereits in der Anmoderation auf die „weißen“ Titelblätter bei den österreichischen Tageszeitungen hingewiesen und betont werde, dass es sich dabei um einen Protest gegen die österreichische Medienpolitik und die neuen Regelungen für den Beschwerdegegner handle. Insbesondere werde auch der Umstand vermittelt, dass die Zeitungsverlage in dem neuen Rechtsrahmen eine grundlegende Bedrohung sehen. Das darauffolgende Statement von NEOS-Bundesparteivorsitzender Mag. Beate Meisl-Reisinger, MES, bringe zum Ausdruck, dass NEOS der geplanten Reform höchst kritisch gegenüberstehe, da der Beschwerdegegner nunmehr auch digital zum Monopolisten werde. Dies sei eine Schiefelage über die dringend gesprochen werden müsse.

Die zum vorliegenden Thema erforderliche Vermittlung von Kontrastandpunkten erfolge durch die Wiedergabe eines Statements des Bundeskanzlers Karl Nehammer, MSc, sowie einer Aussage des Experten und Kommunikationswissenschaftler der Universität Salzburg, Univ.-Prof. Dr. Josef Trappel. Beide teilten die Kritik der Verleger gegen veränderte Online-Möglichkeiten des Beschwerdegegners im Ergebnis nicht.

Die Aussage des zweiten Medienwissenschaftlers und stellvertretenden Vorstandes des Instituts für Publizistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien, ao. Univ.-Prof. Dr. Fritz Hausjell, der die fehlende Entpolitisierung des Beschwerdegegners kritisiere, richte sich nicht gegen die Position der Beschwerdeführerinnen, sondern nehme ebenfalls eine kritische Haltung zur geplanten Novelle (wenn auch unter dem Blickwinkel fehlender Entpolitisierung) ein. Gleiches gelte für den Standpunkt des Redaktionsrats des Beschwerdegegners.

Der Wahrnehmung der Beschwerdeführerinnen, es seien fast ausschließlich Personen zu Wort gekommen, die den Positionen der Beschwerdeführerinnen entgegengetreten sind, könne daher nicht gefolgt werden. Vielmehr zeige sich ein ausgewogenes und vielfältiges Meinungsbild.

Zur Sendung „ZIB 2“ sei auszuführen, dass nach der Anmoderation, welche sich mit den leeren Titelseiten und dem Protestaufruf gegen das neue ORF-G beschäftige, im Beitrag erwähnt werde, dass sich der Protest der Verleger besonders gegen die Pläne für orf.at richte. In weiterer Folge werde ein Statement von Alexander Mitteräcker eingespielt, in welchem dieser sich kritisch zur geplanten Reform äußere und die – aus seiner Sicht – wirtschaftliche Übermacht des Beschwerdegegners thematisiere: *„Das ist eine dramatische Verschärfung der Konkurrenzsituation. Es ist ja auch unterwegs gesagt worden, der ORF muss wettbewerbsfähig werden. Wir sind wahrscheinlich eines der größten privaten Angebote am Markt. Der ORF ist dreieinhalb mal so groß wie wir im Online-Bereich; also: er ist bereits wettbewerbsfähig.“*

Die erforderliche Vermittlung von Kontrastandpunkten erfolge wiederum durch die Wiedergabe des Statements von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc, sowie tendenziell auch durch eine Aussage des Medienwissenschaftlers (Universität Innsbruck) und ZDF-Verwaltungsrats, Univ.-

Prof. Dr. Leonhard Dobusch, der gerade auch in öffentlich-rechtlichen Angeboten einen Beitrag zur Medienvielfalt sehe und dies entsprechend begründe.

Die Generalsekretärin des Presseclubs Concordia, Dr. Daniela Kraus, nehme in der Diskussion einen vermittelnden Standpunkt ein, argumentiere jedoch insofern für die Beschwerdeführerinnen als sie eine Erhöhung der Medienförderung fordere. In ähnlicher Weise fordere die international tätige Nichtregierungsorganisation „Reporter ohne Grenzen“ bessere Rahmenbedingungen für Medien, wobei – ebenso wie auch vom Redaktionsrat des Beschwerdegegners – das Naheverhältnis zwischen Politik und Medien kritisch erwähnt werde.

Es zeige sich somit auch für den beanstandeten Beitrag der „ZIB 2“, dass Pro- und Kontrastandpunkte ausgewogen berücksichtigt worden seien.

Zur Gesamtberichterstattung über das Thema „leere Titelseiten“ und den „Tag der Pressefreiheit“ brachte der Beschwerdegegner vor, dass er den Standpunkt der Beschwerdeführerinnen auch dadurch ausreichend transportiert habe, dass dieser in der gesamten Berichterstattung breiten Niederschlag gefunden und in mehrere Sendungen bzw. Berichte Eingang gefunden habe.

Die Behauptung der Beschwerdeführerinnen, der Beschwerdegegner habe jenseits der ZIB-Berichte vom 03.05.2023 über die Positionen der Verleger zur geplanten ORF-G-Novelle überhaupt nicht berichtet, sei nachweislich unrichtig:

Am 03.05.2023 sei um 09:46 Uhr unter <https://orf.at/stories/3314835> ein Online-Beitrag mit dem Titel „*Leere Titelseiten als Protest gegen ORF-Gesetz*“ veröffentlicht worden. Darin werde zunächst berichtet, dass die Zeitungsverleger die Medienvielfalt in Österreich durch die von der Bundesregierung präsentierte Gesetzesreform existenziell bedroht sehen und zugleich eine Überarbeitung des ORF-G fordern. In weiterer Folge werde der offene Brief mehrfach zitiert. Mit der geplanten Novelle erhalte der Beschwerdegegner zusätzliche öffentliche Geldmittel sowie erheblich mehr Möglichkeiten, seine Aktivitäten und Angebote im digitalen Raum auszuweiten. Mit mindestens 710 Millionen Euro an ORF-Beiträgen trete der Beschwerdegegner nun verstärkt in Konkurrenz zu den privaten journalistischen Medien, denen damit jegliche Entwicklungsmöglichkeit in die Zukunft abgeschnitten werde. Weiters werde in dem Online-Beitrag ausgeführt, dass der Protest durch Leitartikel in den Zeitungen flankiert worden ist. Es seien Passagen aus einigen Leitartikeln zitiert worden.

Am 09.05.2023 sei im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der Sendung „Report“ umfassend über den Protest der Beschwerdeführerinnen berichtet worden. Es seien die Ursachen und Hintergründe in dem sehr emotional geführten Konflikt näher beleuchtet worden. Weiße Titelseiten seien ein Zeichen des Protests und eine Warnung, was der Medienlandschaft durch die Geldmittel des Beschwerdegegners bzw. die Digitalnovelle drohen könnte. Die ORF-G-Novelle sei schlecht für die Medienvielfalt. Zu Wort komme der stellvertretende Chefredakteur der Salzburger Nachrichten, Prof. Dr. Andreas Koller, der von einer weiteren Vergrößerung der Marktverzerrung (zugunsten des Beschwerdegegners) spreche. Auch für Privatmedien brauche es bessere Rahmenbedingungen. Der Geschäftsführer des VÖZ, Mag. Gerald Grünberger, fordere, dass es im Online-Angebot des Beschwerdegegners keinerlei Textmeldungen, sondern nur audio- bzw. audiovisuelle Inhalte geben sollte, weil der Beschwerdegegner ein Rundfunkunternehmen und kein Zeitungsunternehmen sei. Insgesamt handle es sich um einen umfangreichen Bericht, der in Wort und Bild detailliert auf die Befürchtungen und Forderungen der Beschwerdeführerinnen eingehe.

Die Positionen der Beschwerdeführerinnen im Kontext ihres Protests gegen die Novelle des ORF-Gesetzes seien auch in den am Nachmittag des 03.05.2023 ausgestrahlten Nachrichtensendungen wie etwa der ZIB 13 (ORF 2 ab ca. 13:00 Uhr, 6. Beitrag), der ZIB 17 (ORF 2 ab ca. 17:00 Uhr, 2. Beitrag), im ZIB flash (ORF eins ab ca. 17:45 Uhr, 2. Beitrag) oder in ORF III „aktuell“ (ORF III ab ca. 09:30 Uhr, 6. Beitrag) transportiert worden.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Positionierung der vom VÖZ vertretenen Printmedien zur Novelle des ORF-G insofern nicht einheitlich sei, als sich etwa Mitbegründer und Herausgeber der Wochenzeitung „Der Falter“, Armin Thurnher, medial ausdrücklich gegen die Aktion „weiße Titelseiten“ ausgesprochen habe. Eine seitens der Politik fehlende Medienförderung solle nicht durch Bestrafung des Beschwerdegegners ersetzt werden. Die Überlegungen der Verleger seien nicht sinnvoll, weshalb der Falter an der Protestaktion nicht teilgenommen habe (Sendung „Vorarlberg heute“ in ORF 2 am 04.05.2023 ab ca. 19:00 Uhr, 9. Beitrag).

Mit diesem Schreiben übermittelte der Beschwerdegegner der KommAustria zudem die Aufzeichnungen der gegenständlichen Sendungen durch Zurverfügungstellung eines Download-Links.

Mit Schreiben vom 13.07.2023 übermittelte die KommAustria den Beschwerdeführerinnen die Stellungnahme des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen.

1.3. Replik der Beschwerdeführerinnen vom 27.07.2023

Mit Schreiben vom 27.07.2023 nahmen die Beschwerdeführerinnen zur Stellungnahme des Beschwerdegegners Stellung und brachten vor wie folgt:

Im Hinblick auf die Beschwerdelegitimation genüge für eine Beschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G die Behauptung des durch eine Rechtsverletzung bedingten Eingriffs in wirtschaftliche oder rechtliche Interessen eines Unternehmens. Ein insoweit geschütztes Wettbewerbsverhältnis sei dabei dann anzunehmen, wenn sich das beschwerdeführende Unternehmen am selben oder auf einem vor- oder nachgelagerten Markt in einer Wettbewerbssituation zum Beschwerdegegner (oder zu einem seiner Tochterunternehmen) befinde. Das sei gegenständlich der Fall: Der Beschwerdegegner sei Medieninhaber und Dienstanbieter des größten österreichischen Online-Dachangebots (orf.at-Network), die Beschwerdeführerinnen seien einerseits Zeitungsverlage mit eigenen oder in Tochtergesellschaften ausgegliederten Online-Ausgaben ihrer Tages- bzw. Wochenzeitungen, andererseits Online-Töchter von Zeitungsverlagen, die Medieninhaber und Dienstanbieter von Online-Nachrichtenangeboten seien.

Die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. sei Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ und der Onlineausgabe „derstandard.at“, die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG sei Medieninhaberin der Tageszeitung die „Presse“ und der Onlineausgabe „diepresse.com“, die Kleine Zeitung GmbH & Co KG sei Medieninhaberin der Tageszeitung „Kleine Zeitung“ und der Onlineausgabe „Kleinezeitung.at“, die KRONE Verlag GmbH & Co KG sei Medieninhaberin der Tageszeitung „Kronenzeitung“ und Muttergesellschaft der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H., welche Medieninhaberin der Online-Ausgabe „krone.at“ sei, die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH sei Medieninhaberin der Tageszeitung „KURIER“ und Muttergesellschaft der k-digital Medien GmbH, die Kommanditistin der k-digital Medien GmbH & Co KG sei, welche Medieninhaberin der Online-Ausgabe „kurier.at“ sei, und Komplementärin der k-digital Medien

GmbH & Co KG, die k-digital Medien GmbH & Co KG sei Medieninhaberin von „kurier.at“, die NEUE Zeitungs GmbH sei Medieninhaberin der „Neuen Vorarlberger Tageszeitung“ und der Onlineausgabe „neue.at“, die OÖN Redaktion GmbH & Co KG sei Medieninhaberin der Tageszeitung „Oberösterreichische Nachrichten“ und Muttergesellschaft der OÖ. Online GmbH & Co. KG, welche Medieninhaberin der Onlineausgabe „nachrichten.at“ sei, die OÖ. Online GmbH & Co. KG sei Medieninhaberin von „nachrichten.at“, der Onlineausgabe der Oberösterreichischen Nachrichten, die Salzburger Nachrichten Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG sei Medieninhaberin der Tageszeitung „Salzburger Nachrichten“ und der Onlineausgabe „sn.at“, die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH sei Medieninhaberin der „Tiroler Tageszeitung“ und Muttergesellschaft der New Media Online GmbH, welche Medieninhaberin der Onlineausgabe „tt.com“ sei, die New Media Online GmbH sei Medieninhaberin von „tt.com“, der Onlineausgabe der Tiroler Tageszeitung, die Russmedia Verlag GmbH sei Medieninhaberin der „Vorarlberger Nachrichten“ und Muttergesellschaft der Russmedia Digital GmbH, welche Medieninhaberin der Onlineausgabe „vol.at“ sei, die Russmedia Digital GmbH sei Medieninhaberin von „vol.at“, der Onlineausgabe der Vorarlberger Nachrichten, die BVZ Burgenländische Volkszeitung GmbH sei Medieninhaberin der Wochenzeitung „BVZ Burgenländische Volkszeitung“ und der Onlineausgabe „bvz.at“, die DIE FURCHE – Zeitschriften-Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG sei Medieninhaberin der Wochenzeitung „Die Furche“ und der Onlineausgabe furche.at, die Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. sei Medieninhaberin der Wochenzeitung „Niederösterreichische Nachrichten“ und Medieninhaberin der Onlineausgabe „noen.at“.

Das Wettbewerbsverhältnis der Beschwerdeführerinnen mit dem Beschwerdegegner bestehe einerseits hinsichtlich der Erzielung von Erlösen aus Online-Werbung, andererseits hinsichtlich der Erzielung von Vertriebs Erlösen, insbesondere auch aus (Online-)Abonnements und Premiumzugängen zu Online-Angeboten der Beschwerdeführerinnen, deren Absatzmöglichkeiten in einer Wechselbeziehung zum ohne Bezahlschranke zugänglichen Online-Nachrichtenangebot des Beschwerdegegners stehe.

Beschwerde könne auch dann erhoben werden, wenn noch kein Schaden eingetreten ist. Die beschwerdegegenständliche Berichterstattung betreffe ein Gesetzesvorhaben (Novellierung des ORF-G), mit welchem der Handlungsspielraum des Beschwerdegegners hinsichtlich seiner Onlineangebote erheblich ausgeweitet werden solle. Das Gesetzesvorhaben sei vor und zum Zeitpunkt der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung Gegenstand eines intensiven Bemühens der Stakeholder – nämlich einerseits den Beschwerdeführerinnen und deren Interessenvertretung, dem VÖZ, und andererseits dem Beschwerdegegner – um Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, bei der Bundesregierung (insbesondere der Bundesministerin für Medien) und bei den im Parlament vertretenen politischen Parteien gewesen. Das Gesetzesvorhaben sei am 05.07.2023 Gegenstand der Beschlussfassung im Nationalrat geworden. Die Beschwerdeführerinnen fühlten sich durch die zwischenzeitlich im Nationalrat beschlossene Erweiterung des Onlinespielraums in ihrer Existenz bedroht und hätten noch am Tag der Beschlussfassung eine Beihilfenbeschwerde bei der Europäischen Kommission eingebracht. Der Beschwerdegegner habe mit der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung die öffentliche Meinung zugunsten der von ihm gewünschten Novellierung des ORF-G beeinflusst. Die Novellierung des ORF-G und die darin vorgesehene Erweiterung des Handlungsspielraums des Beschwerdegegners sei geeignet, Einbußen der Online-Vertriebs Erlöse der Beschwerdeführerinnen zu bewirken und jedenfalls deren Steigerung zu behindern (also Gewinnentgang zu bewirken) und torpediere damit die erforderliche „digitale Transformation“ des Zeitungs- und Zeitschriftenverlagswesens.

Eine einseitige Berichterstattung, welche die politischen Forderungen der Beschwerdeführerinnen, welche einen erheblichen Teil des österreichischen privaten Medienmarkts ausmachten, inhaltlich verschweige und stattdessen praktisch ausschließlich Unterstützer der eigenen Position zu Wort kommen lasse, sowie die inhaltlich nicht einmal dargelegten Positionen der Beschwerdeführerinnen durch unsachliche und zusammenhangslose Berichtselemente pauschal diskreditiere (Verweis darauf, dass Regierungen sich mit Inseraten positive Zeitungsberichte gekauft hätten) verletze das Objektivitätsgebot und fördere die eigenen Absatzmöglichkeiten (durch Förderung eines Gesetzesvorhabens, welches diese erweitere und dadurch die Absatzmöglichkeiten der Beschwerdeführerinnen beeinträchtige).

Zum rechtlich gebotenen Prüfmaßstab sei weiters auszuführen, dass nach der Rechtsprechung des BKS das Objektivitätsgebot verpflichte, Pro- und Kontrastandpunkte voll zur Geltung kommen zu lassen. Objektivität sei Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit und Parteinahme.

Soweit eine Verletzung des Objektivitätsgebots die Förderung eigener wirtschaftlicher Interessen des Beschwerdegegners bezwecke und/oder bewirke, müsse ein besonders strenger Maßstab gelten. Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Berichterstattung des Beschwerdegegners seien daher auch die Sendezeit und das jeweils erreichte Publikum zu berücksichtigen. Die ZIB 1 habe nach den (kumulierten) „Bundesland Heute“-Sendungen die mit Abstand höchsten Einschaltquoten aller Sendungen österreichischer Fernsehveranstalter, einschließlich aller übrigen Sendungen des Beschwerdegegners; auch die ZIB 2 zähle laut Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT) zu den Quotenkaisern.

Sender	Titel	Beginn*	Min.	in Tsd.
ORF	BUNDESLAND HEUTE	19:00	22	1.122
ORF 1	SOKO DONAU	21:03	43	360
	SOKO KITZBUHEL	20:15	43	320
	WILLKOMMEN OESTERREICH GA...	21:57	28	168
ORF 2	ZEIT IM BILD 1	19:30	21	1.027
	SEITENBLICKE	20:03	5	671
	ZEIT IM BILD 2	22:00	28	585
ATV	ATV AKTUELL	19:19	10	93
	THE MENTALIST	18:23	40	62
	THE MENTALIST	17:22	39	61
PULS 4	TWO AND A HALF MEN	19:54	20	73
	NINJA WARRIOR AUSTRIA	20:14	109	64
	TWO AND A HALF MEN	19:26	20	43
SERVUS	QUIZMASTER	19:38	32	167
	SERVUS NACHRICHTEN 19:20	19:19	14	165
	SERVUS AM ABEND	18:06	24	113

Abbildung 1: AGTT – Meistgenutzte Sendungen / Top 3 (https://www.agtt.at/show_content.php?sid=89)

Eine einseitige Berichterstattung in der ZIB 1 und der ZIB 2 werde weder durch einen einzelnen News-Beitrag im Online-Angebot des Beschwerdegegners noch durch Berichterstattung in Sendungen mit weit geringeren Einschaltquoten oder in einer „Vorarlberg Heute“-Sendung (wie vom Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme angeführt) ausgeglichen und jedenfalls nicht durch die Berichterstattung in den vom Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme bezeichneten Sendungen.

Mit Schreiben vom 28.07.2023 übermittelte die KommAustria den Beschwerdeführerinnen die Replik des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen.

1.4. Replik des Beschwerdegegners vom 23.08.2023

Mit Schreiben vom 23.08.2023 nahm der Beschwerdegegner zur Replik der Beschwerdeführerinnen Stellung und brachte vor wie folgt:

Zur Beschwerdelegitimation sei ausführen, dass die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G keine Behauptung einer unmittelbaren Schädigung verlange, sondern lasse die behauptete Verletzung rechtlicher oder wirtschaftlicher Interessen genügen. Im Gegenzug bedürfe es nach der rundfunkrechtlichen Literatur jedoch erstens des Nachweises eines spezifischen Wettbewerbsverhältnisses und zweitens der Darlegung der Auswirkungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art, welche von der behaupteten Verletzung des ORF-G ausgehen.

Wie die Beschwerdeführerinnen in ihrer Replik vom 27.07.2023 selbst einräumten, seien jedenfalls sechs Beschwerdeführerinnen nicht Medieninhaber von Online-(Nachrichten-)Angeboten. Damit erfüllten diese Beschwerdeführerinnen nicht die Voraussetzung des Vorliegens eines spezifischen Wettbewerbsverhältnisses. Sie seien vielmehr Medieninhaber periodischer Druckwerke. Die Beschwerden der KRONE Verlag GmbH & Co KG, der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, der NEUE Zeitungs GmbH, der OÖN Redaktion GmbH & Co KG, der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH und der Russmedia Verlag GmbH seien daher jedenfalls als unzulässig zurückzuweisen.

Mit Blick auf die Fernsehprogramme ORF eins und ORF 2, in denen die beanstandeten Nachrichtenbeiträge ausgestrahlt worden seien, bestehe ebenfalls kein spezifisches Wettbewerbsverhältnis zu den Beschwerdeführerinnen, da diese als Zeitungsverlage und Medieninhaber von Online-Nachrichtenportalen offenbar gar keine Fernsehprogramme anböten und daher von den beanstandeten Sendungen der ZIB aus wettbewerblicher Sicht nicht betroffen sein könnten, da sie nicht am Zusehermarkt bzw. Fernseh-Werbemarkt teilnahmen und daher kein gefordertes spezifisches Konkurrenzverhältnis bestehe.

Fälle der Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G seien etwa die durch private Hörfunk- oder Fernsehveranstalter behaupteten Umsatzeinbußen im Fall des Anbietens gesetzwidriger Werbung durch den Beschwerdegegner. Auch das (behauptete) Überschreiten des gesetzlichen Auftrags (des Sport-Spartenprogramms) und die dadurch mögliche Erhöhung des Marktanteils des Beschwerdegegners könne nach der Rechtsprechung der KommAustria eine Beschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G legitimieren. Als weitere Beispiele würden in der rundfunkrechtlichen Literatur Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot nach § 2 Abs. 4 ORF-G oder eine Tätigkeit des Beschwerdegegners, die dessen Unternehmensgegenstand überschreite, angeführt.

All diese Fälle stünden in direktem Zusammenhang mit dem Wettbewerbs- bzw. Marktverhalten des Beschwerdegegners oder mit kommerzieller Kommunikation. Es solle im Rahmen der „Konkurrentenbeschwerde“ rechtlich überprüfbar sein, wenn der Beschwerdegegner infolge der Überschreitung von Normen, die (auch) dem Schutz des Wettbewerbs dienen, einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen könnte. Im konkreten Fall gehe es jedoch keineswegs um das Wettbewerbsverhalten des Beschwerdegegners, sondern um den Inhalt seiner (Nachrichten-)Berichterstattung. Es gehe um Beiträge, die von unabhängigen Journalistinnen und Journalisten gestaltet werden.

Die Beschwerdeführerinnen behaupteten, dass der Beschwerdegegner mit der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung die öffentliche Meinung zugunsten der von ihm gewünschten Novellierung des ORF-G beeinflusst habe. Die Novellierung des ORF-G und die darin vorgesehene Erweiterung des Handlungsspielraums des Beschwerdegegners wäre geeignet, Einbußen der Online-Vertriebserlöse der Beschwerdeführerinnen zu bewirken.

Die Beschwerde impliziere somit, der Beschwerdegegner habe Werbung in eigener Sache betrieben. Mehr noch: Die für die Recherche und Gestaltung der Nachrichtensendungen ZIB 1 sowie ZIB 2 zuständigen Redakteure hätten Nachrichteninhalte nicht entlang journalistischer Kriterien veröffentlicht, sondern sich an möglichen Mehrerlösen für den Beschwerdegegner orientiert. Dadurch würden den Programmherstellern sachfremde Motive unterstellt.

Abgesehen davon, dass die Unterstellungen der Beschwerdeführerinnen inhaltlich nicht haltbar seien, würden mit der journalistischen Gestaltung von (Nachrichten-)Sendungen sowie mit dem Objektivitätsgebot keine Aspekte angesprochen, die das Wettbewerbsverhältnis zwischen den Beschwerdeführerinnen und dem Beschwerdegegner betreffen. Die Gestaltung von Nachrichtensendungen stelle zweifelsfrei kein Marktverhalten des Beschwerdegegners dar, sondern unterliege ausschließlich journalistisch-redaktionellen Kriterien. Das Objektivitätsgebot diene nicht dem wirtschaftlichen Schutz von etwaigen Mitbewerbern, es existiere auch nicht, um wirtschaftliche Interessen von Mitbewerbern zu fördern. Eine behauptete Verletzung des Objektivitätsgebots sei daher – anders als beispielsweise die Verletzung von Regelungen zur kommerziellen Kommunikation – per se nicht geeignet, eine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G zu begründen. Nicht umsonst finde sich in der bisherigen Judikatur kein Hinweis darauf, dass jemals eine Konkurrentenbeschwerde mit dem Objektivitätsgebot verknüpft worden wäre.

Der mit der Beschwerde verbundene Vorwurf, die unabhängigen Journalistinnen und Journalisten der ZIB hätten sich im Rahmen ihrer Beitragsgestaltung von sachfremden Kriterien leiten lassen, werde in aller Deutlichkeit zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 21.11.2023 übermittelte die KommAustria den Beschwerdeführerinnen die Replik des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen.

Es langte keine weitere Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführerinnen

Die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 133444t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ und der Onlineausgabe „derstandard.at“.

Die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG ist eine zu FN 218199g eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Sie ist Medieninhaberin der Tageszeitung die „Presse“ und der Onlineausgabe „diepresse.com“.

Die Kleine Zeitung GmbH & Co KG ist eine zu FN 185959w eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Graz. Sie ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Kleine Zeitung“ und der Onlineausgabe „Kleinezeitung.at“.

Die KRONE - Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist eine zu FN 8321m eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Sie ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Kronenzeitung“ und Muttergesellschaft der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H., welche Medieninhaberin der Online-Ausgabe „krone.at“ ist.

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 107826v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist Medieninhaberin der Tageszeitung „KURIER“ und Muttergesellschaft der k-digital Medien GmbH, die Kommanditistin der k-digital Medien GmbH & Co KG ist, und Komplementärin der k-digital Medien GmbH & Co KG.

Die k-digital Medien GmbH & Co KG ist eine zu FN 216605m eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Sie ist Medieninhaberin der Online-Ausgabe „kurier.at“.

Die NEUE Zeitungs GmbH ist eine zu FN 74035a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach. Sie ist Medieninhaberin der „Neuen Vorarlberger Tageszeitung“ und der Onlineausgabe „neue.at“.

Die OÖN Redaktion GmbH & Co KG ist eine zu FN 239827m eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Linz. Sie ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Oberösterreichische Nachrichten“ und Muttergesellschaft der OÖ. Online GmbH & Co. KG.

Die OÖ. Online GmbH & Co. KG. ist eine zu FN 173369f eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Linz. Sie ist Medieninhaberin von „nachrichten.at“, der Onlineausgabe der „Oberösterreichischen Nachrichten“.

Die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co. KG ist eine zu FN 177186v eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Salzburg. Sie ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Salzburger Nachrichten“ und der Onlineausgabe „sn.at“.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist eine zu FN 43710f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Sie ist Medieninhaberin der „Tiroler Tageszeitung“ und Muttergesellschaft der New Media Online GmbH.

Die New Media Online GmbH ist eine zu FN 249738m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Sie ist Medieninhaberin von „tt.com“, der Onlineausgabe der „Tiroler Tageszeitung“.

Die Russmedia Verlag GmbH ist eine zu FN 59302i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach. Sie ist Medieninhaberin der „Vorarlberger Nachrichten“ und Muttergesellschaft der Russmedia Digital GmbH.

Die Russmedia Digital GmbH ist eine zu FN 240260z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach. Sie ist Medieninhaberin von „vol.at“, der Onlineausgabe der „Vorarlberger Nachrichten“.

Die BVZ Burgenländische Volkszeitung GmbH ist eine zu FN 333443h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Eisenstadt. Sie ist Medieninhaberin der Wochenzeitung „BVZ Burgenländische Volkszeitung“ und der Onlineausgabe „bvz.at“.

Die „Die Furche“ – Zeitschriften-Betriebs-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist eine zu FN 7458v eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Sie ist Medieninhaberin der Wochenzeitung „Die Furche“ und der Onlineausgabe furche.at.

Die Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 90810w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Pölten. Sie ist Medieninhaberin der Wochenzeitung „Niederösterreichische Nachrichten“ und der Onlineausgabe „noen.at“.

2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G ist. Im Rahmen dieses Auftrags veranstaltet er unter anderem gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G zwei österreichweit empfangbare Fernsehprogramme sowie verschiedene Online-Angebote und bietet Werbetreibenden die Möglichkeit an, in diesen Werbung zu schalten.

2.3. Sendung „ZIB 1“ vom 03.05.2023

Der Beschwerdegegner hat am 03.05.2023 um ca. 19:30 Uhr im Fernsehprogramm „ORF 2“ die Sendung „ZIB 1“ ausgestrahlt. Diese enthält um ca. 19:34:24 Uhr folgenden Beitrag:

Tobias Pötzelsberger: „Wer Texte schreibt, kennt vielleicht die Angst vor dem weißen Blatt Papier. Heute war dieses Blatt aber Absicht und überall: Fast alle Titelseiten der österreichischen Zeitungen sind weiß und leer erschienen. Ein Protest gegen die Medienpolitik der Regierung und gegen die neuen Regelungen für den ORF. Verlegerinnen und Verleger sehen darin eine Bedrohung, die ORF-Redaktionsvertretung begrüßt die Novelle, vermisst aber schmerzlich die Entpolitisierung des ORF-Stiftungsrates.“

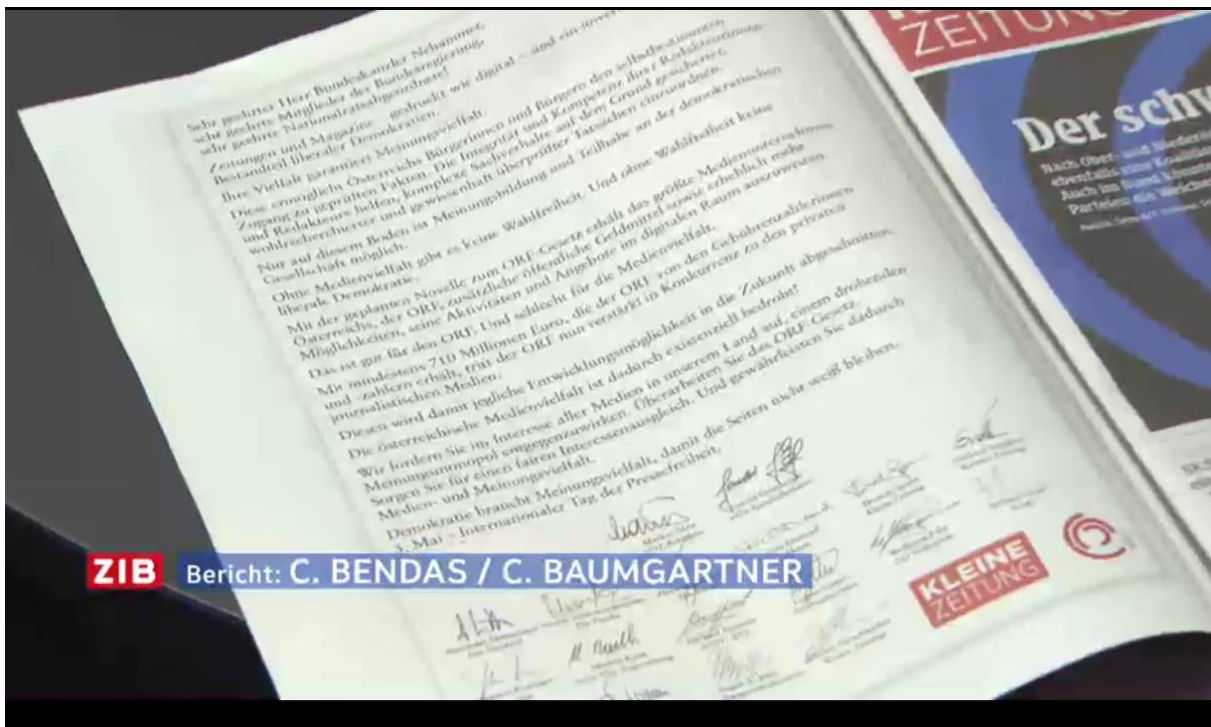


Abbildung 2: Einblendung Protestbrief der Beschwerdeführerinnen in der Sendung „ZIB 1“ am 03.05.2023

Sprecher: „Die geplante ORF-Reform nehme ihnen die Luft zum Atmen, heißt es in einer gemeinsamen Stellungnahme der Zeitungsverleger. Der ORF werde auch digital zum Monopolisten kritisieren auch die NEOS.“

Beate Meini-Reisinger: „Und das ist eine Schiefelage über die wir dringend reden müssen.“

Sprecher: „Angesprochen auf die Kritik verteidigt der Bundeskanzler die vom VfGH eingeforderte ORF-Gesetzesnovelle.“

Karl Nehammer: „Es wurde im Vorfeld intensiv gerade auch mit dem Zeitungsverlegern verhandelt, deswegen gibt es ja auch dann die Beschränkungen für den ORF in Zukunft die neuen veränderten Möglichkeiten des ORF sich in Zukunft auch online und digital zu präsentieren.“

Sprecherin: „So darf orf.at künftig nur noch 350 Textbeiträge pro Woche veröffentlichen – zwei Drittel weniger als bisher. Der Kommunikationswissenschaftler kann die Kritik der Verleger nicht nachvollziehen.“

Josef Trappel: „Ich glaube, der ORF hat produktseitig vieles richtig gemacht. Die Zeitungen waren ein bisschen später daran und haben daher diesen berühmten ökonomischen first-mover-Vorteil nicht für sich in Anspruch nehmen können.“

Sprecherin: „Hinzu kommen jahrzehntelange medienpolitische Fehlentscheidungen sagt der Medienhistoriker. Regierung hätten sich mit Inseraten positive Zeitungsberichte gekauft. Bei der aktuellen Reform fehle eine Entpolitisierung des ORF.“

Fritz Hausjell: „Das desavouiert die Tag für Tag oft sehr, sehr ordentliche Arbeit der einzelnen Journalistinnen und Journalisten dieses Hauses.“

Sprecherin: „Das sieht auch der Redakteursrat heute in einer Aussendung so.

Sprecher: „Das Naheverhältnis zwischen Politik und Medien, so Expertinnen und Experten, sei der Grund warum Österreich im Pressefreiheitsindex nicht im oberen Bereich liegt.“

Der Bericht endet um ca. 19:36:33 Uhr.

2.4. Sendung „ZIB 2“ vom 03.05.2023

Der Beschwerdegegner hat am 03.05.2023 um ca. 22:00 Uhr im Fernsehprogramm „ORF 2“ die Sendung „ZIB 2“ ausgestrahlt. Diese enthält um ca. 22:15:52 Uhr folgenden Beitrag:

Armin Wolf: „Es waren die ungewöhnlichsten Titelseiten, die Österreichs Tageszeitungen je produziert haben: Fast alle sind heute mit einer leeren Seite Eins erschienen und mit demselben Inserat im Inneren – ein Protestaufruf gegen die Medienpolitik der Regierung, konkret gegen das neue ORF-Gesetz, von dem sich die Printmedien schwer benachteiligt fühlen. Gleichzeitig hat Reporter ohne Grenzen sein jährliches Ranking zur weltweiten Pressefreiheit präsentiert – und auch dabei schneidet die heimische Medienpolitik nicht sehr gut ab: Platz 29, hinter Moldawien und vor Trinidad und Tobago.“

Sprecherin: „Meinungsvielfalt ist das Ziel der Tageszeitungen. Aber heute treten sie fast alle gleich auf: Die Titelseiten der meisten Zeitungen sind am Tag der Pressefreiheit leer geblieben. Im Inneren findet sich ein gemeinsamer Brief gegen die geplante ORF-Reform. Vor allem die Pläne für ORF.at, die so genannte blaue Seite, mit viel weniger Textmeldungen pro Woche, aber zu zwei Drittel Videos, stört die Verlegerinnen und Verleger.“

Alexander Mitteräcker: „Es ist eine dramatische Verschärfung der Konkurrenzsituation. Es ist ja auch unterwegs gesagt worden, der ORF muss wettbewerbsfähig werden. Wir sind wahrscheinlich eines der größten privaten Angebote am Markt. Der ORF ist dreieinhalbfach so groß wie wir im Online-Bereich – also: er ist bereits wettbewerbsfähig.“

Sprecherin: „Die Generalsekretärin des Presseclubs Concordia sagt, gefragt sei nicht in erster Linie Konkurrenz, sondern Kooperation im Journalismus.“

Daniela Kraus: „In diesem Sinne wären aus unserer Sicht auch die Rahmenbedingungen zu gestalten, auch von der Medienpolitik – das heißt einerseits wirklich Kooperation fördern, auch über die verschiedenen Medienförderungen, die es gibt und die es jetzt neu geben wird, Inserate, öffentliche Deckeln und sinnvoller gestalten und dafür die Medienförderung erhöhen, und zwar für Qualitätsjournalismus.“

Sprecherin: „Die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen müssten verbessert werden, so beurteilt das auch Reporter ohne Grenzen. In seinem neuen internationalen Ranking zum Tag der Pressefreiheit liegt Österreich diesmal auf Platz 29 von 180, im Vorjahr war es Platz 31. Grund sei das Naheverhältnis zwischen Politik und Medien. Der ORF-Redaktionsrat kritisiert heute in einer Aussendung, dass in der aktuellen Reform eine Entpolitisierung des Unternehmens fehle. Ein starker ORF sei auch in Zukunft wichtig, sagt der Wirtschaftswissenschaftler.“

Leonhard Dobusch: „Im dualen Mediensystem ist es ein Beitrag zur Vielfalt und auch damit zur demokratischen Öffentlichkeit, wenn es niederschwellige, barrierefreie, auch relativ ausgewogene

Informationsangebote für die Bevölkerung gibt. Gleichzeitig macht das nicht unmöglich, auch andere Angebote zu etablieren.“

Sprecherin: „Bundeskanzler Nehammer verteidigt die geplante ORF-Reform am Rande des Ministerrats.“

Karl Nehammer: „Es wurde im Vorfeld intensiv gerade auch mit dem Zeitungsverlegern verhandelt, deswegen gibt es ja auch dann die Beschränkungen für den ORF in Zukunft die neuen veränderten Möglichkeiten des ORF, sich auch online und digital zu präsentieren. Aber an sich – den ORF an sich in Frage zu stellen, bedeutet eben den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Frage zu stellen, und das war jetzt nicht die Diskussion.“

Sprecherin: „Aktuell werden Expertinnen- und Expertenmeinungen zu Reform eingeholt, bis spätestens Herbst soll das ORF-Paket beschlussfertig sein.“

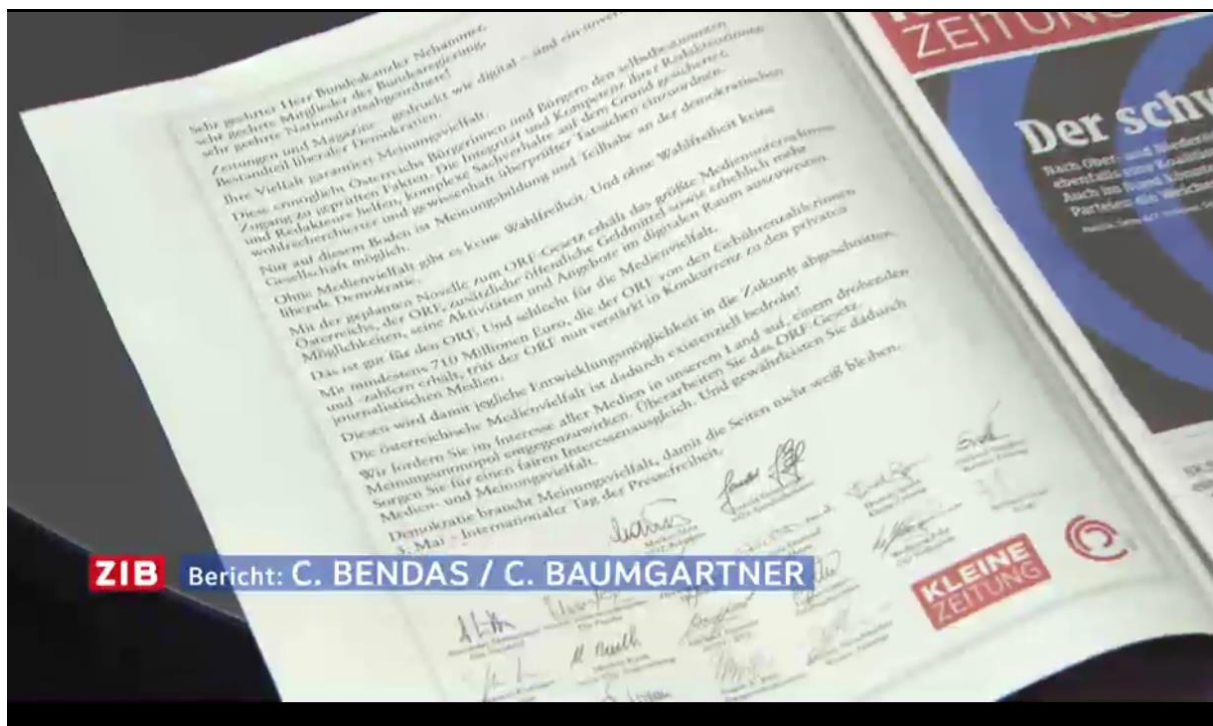


Abbildung 3: Einblendung Protestbrief der Beschwerdeführerinnen in der Sendung „ZIB 2“ am 03.05.2023

Der Beitrag endet um ca. 22:19:19 Uhr.

2.5. Ausgangslage der gegenständlichen Novelle des ORF-G

Mit Entscheidung vom 30.06.2022, G 226/2021, hat der VfGH über Antrag des Beschwerdegegners entschieden, dass der gebührenfreie Empfang von ORF-Programmen über Internet den Gleichheitsgrundsatz verletzt. Die diesbezügliche Wortfolge in § 31 Abs. 10 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, idF BGBl. I Nr. 126/2011, sowie § 31 Abs. 17 und § 31 Abs. 18 ORF-G, idF BGBl. I Nr. 50/2010, wurde dabei als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft.

Von 27.04.2023 bis 25.05.2023 erstreckte sich die Frist zum Begutachtungsverfahren hinsichtlich des Ministerialentwurfs eines *Bundesgesetzes, mit dem das ORF-G, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz und das Fernmeldegebührengesetz aufgehoben werden* (266/ME 27. GP).

Am 14.06.2023 langte die Regierungsvorlage zum *Bundesgesetz, mit dem das ORF-G, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz, das Fernseh-Exklusivrechtegesetz und das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 aufgehoben werden* (RV BlgNR 2082, 27. GP) im Nationalrat ein.

Das *Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz, das Fernseh-Exklusivrechtegesetz und das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 aufgehoben werden* wurde am 05.07.2023 vom Nationalrat beschlossen und nach Fristablauf im Bundesrat am 08.09.2023 im Bundesgesetzblatt, BGBl. I. Nr. 112/2023, veröffentlicht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Beschwerdeführerinnen beruhen auf dem offenen Firmenbuch sowie – im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit, soweit im gegenständlichen Verfahren relevant – auf dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beschwerdevorbringen, das vom Beschwerdegegner auch nicht bestritten wurde.

Die Feststellung zur Werbeschaltung in den Online-Angeboten des Beschwerdegegners ergibt sich aus einer Einsichtnahme in die von diesem unter <https://enterprise.orf.at/ihre-buchung/allgemeine-informationen/tarife> veröffentlichten Tarife sowie aus der Darstellung der Werbemöglichkeiten im orf.at-Network unter <https://enterprise.orf.at/main/orfat-network-fuer-herausragende-digitale-werbewirkung>.

Die Feststellungen zum Ablauf und zu den Inhalten der am 03.05.2023 ausgestrahlten Sendungen „ZIB 1“ und „ZIB 2“ beruhen auf der Einsichtnahme in die vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen.

Die Feststellungen zur Entscheidung des VfGH vom 30.06.2022, G 226/2021, beruhen auf der Einsichtnahme in die im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abrufbare Entscheidung.

Die Feststellungen zum Gesetzgebungsprozess für das *Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz, das Fernseh-Exklusivrechtegesetz und das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert werden, ein ORF-*

Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 aufgehoben werden, BGBl. I Nr. 112/2023, beruhen auf der Einsichtnahme in den auf der Website des Parlaments unter <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2082?selectedStage=105> veröffentlichten Verfahrensablauf.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

[...]

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

„Entscheidung

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

[...]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

Die KommAustria entscheidet demnach über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G. Zu prüfen ist zunächst, ob die diesbezüglichen Beschwerde Voraussetzungen erfüllt sind.

4.3. Beschwerde Voraussetzungen

4.3.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

Die Beschwerde bezieht sich auf die am 03.05.2023 erfolgte Berichterstattung in den Sendungen „ZIB 1“ und „ZIB 2“. Die vorliegende Beschwerde wurde am 14.06.2023 eingebracht und ist daher rechtzeitig.

4.3.2. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerde richtet sich gegen die am 03.05.2023 in den Sendungen „ZIB 1“ und „ZIB 2“ erfolgte Berichterstattung über die österreichweit von den Beschwerdeführerinnen in den jeweiligen Printmedien an diesem Tag gedruckten leeren Titelseiten („weiße Seiten“) sowie über den dazu erschienenen offenen Brief der im Vorstand des VÖZ vertretenen Verlage, und behauptet eine Rechtsverletzung durch eine gesetzwidrige Berichterstattung des Beschwerdegegners, mit welcher die öffentliche Meinung zugunsten einer von diesem gewünschten Novellierung des ORF-G beeinflusst werden sollte, welche den Wettbewerb der Beschwerdeführerinnen zu Gunsten des Beschwerdegegners beeinträchtigt.

Die Beschwerdeführerinnen stützen ihre Legitimation ausdrücklich auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G („Konkurrentenbeschwerde“). Sie bringen dazu im Wesentlichen vor, dass sie im Wettbewerb mit dem Beschwerdegegner ständen, insbesondere auf dem Online-Werbemarkt und dem Online-Mediennutzermarkt, und daher durch die behauptete Rechtsverletzung in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen berührt seien. Der Beschwerdegegner habe nämlich mit der behaupteten Rechtsverletzung die öffentliche Meinung zugunsten der von ihm gewünschten Novellierung beeinflusst, die aufgrund der darin vorgesehenen Erweiterung seines Handlungsspielraums geeignet sei, Einbußen ihrer Online-Vertriebserlöse zu bewirken bzw. deren Steigerung zu behindern.

Nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G besteht eine Beschwerdelegitimation von Unternehmen, deren *„rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.“* Diese Bestimmung verlangt – anders als die Individualbeschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G – keine Behauptung einer unmittelbaren Schädigung, sondern lässt die behauptete Verletzung rechtlicher oder wirtschaftlicher Interessen genügen (vgl. BKS 18.06.2007, 611.960/004-BKS/2007). Dies ist auch bei bloß mittelbarer Schädigung (etwa bei entgangenem Gewinn oder dem Ausbleiben eines Vorteils) oder selbst dann, wenn noch kein Schaden eingetreten ist, möglich (vgl. BKS 14.12.2004, 611.933/0003-BKS/2004). Für das Vorliegen einer Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G reicht damit die Darlegung von zumindest im Bereich des Möglichen liegenden Berührungen

rechtlicher oder wirtschaftlicher Interessen des beschwerdeführenden Unternehmens aus (vgl. BKS 29.01.2007, 611.956/0002-BKS/2007).

Bei der Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G handelt es sich demnach um eine Erweiterung des Rechtsschutzes für wirtschaftlich tätige natürliche und juristische Personen (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Diese erleichterte Zugangsmöglichkeit zum Rechtsschutz im Hinblick auf das Erfordernis der individuellen Betroffenheit ist allerdings nicht nur durch die besonderen Bedingungen der Wettbewerbssituation – insbesondere von anderen Medienunternehmen zum Beschwerdegegner, aber auch allgemein von Unternehmen zueinander – bedingt, sondern zugleich auch auf diese beschränkt (vgl. wiederum BKS 18.06.2007, 611.960/004-BKS/2007). Damit ist das Vorliegen eines spezifischen Wettbewerbsverhältnisses zwingende Voraussetzung dafür, dass durch eine behauptete Verletzung des ORF-G wirtschaftliche oder rechtliche Interessen eines gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G beschwerdeführenden Unternehmens berührt werden (vgl. etwa BKS 25.09.2006, 611.933/0006-BKS/2006).

Nach der dargestellten Rechtsprechung des BKS – die zum gleichlautenden § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 ergangen ist – sind damit Voraussetzungen für eine Beschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G erstens das Vorliegen eines spezifischen Wettbewerbsverhältnisses und zweitens die Darlegung der Auswirkungen der behaupteten Rechtsverletzung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, 338).

Hinsichtlich des VÖZ schien für die KommAustria aufgrund einer Formulierung in der Beschwerde („Beschwerdeführer: 1. Verband Österreichischer Zeitungen“) zunächst unklar, ob dieser auch im eigenen Namen Beschwerde erheben wollte. Der VÖZ stellte in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich klar, selbst nicht als Beschwerdeführer aufzutreten, sondern lediglich als bevollmächtigter gemeinsamer Koordinator der genannten Medienunternehmen. Fragen der Beschwerdelegitimation des VÖZ stellen sich somit nicht.

4.3.2.1. Zum Vorliegen eines spezifischen Wettbewerbsverhältnisses

Zum Wettbewerbsverhältnis bringen die Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen vor, dass sie Zeitungsverlage mit eigenen oder in Tochtergesellschaften ausgegliederten Online-Ausgaben ihrer Tages- bzw. Wochenzeitungen seien, oder Online-Töchter von Zeitungsverlagen, die Medieninhaber und Dienstanbieter von Online-Nachrichtenangeboten seien, und der Beschwerdegegner Medieninhaber und Dienstanbieter des größten österreichischen Online-Dachangebots (orf.at-Network) sei. Das Wettbewerbsverhältnis der Beschwerdeführerinnen mit dem Beschwerdegegner bestehe dabei einerseits hinsichtlich der Erzielung von Erlösen aus Online-Werbung, andererseits hinsichtlich der Erzielung von Vertriebs Erlösen, insbesondere auch aus (Online-)Abonnements und Premiumzugängen zu Online-Angeboten, deren Absatzmöglichkeiten in einer Wechselbeziehung zu dem ohne Bezahlschranke zugänglichen Online-Nachrichtenangebot des Beschwerdegegners stehe.

Gegenständlich ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerinnen und der Beschwerdegegner Nutzern redaktionelle Inhalte anbieten und Werbetreibenden ihr Inventar, sie also alle sowohl auf dem Rezipientenmarkt als auch auf dem Werbemarkt tätig sind. Strittig ist allerdings, ob dies für das Vorliegen eines spezifischen Wettbewerbsverhältnisses im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G ausreicht, oder ob eine weitere Differenzierung nach der Verbreitungsform der Inhalte bzw. des Inventars (Print, Rundfunk und Online) erforderlich ist.

Der BKS hat vor dem Hintergrund des Schutzzweckes von § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G, Unternehmen eine erleichterte Zugangsmöglichkeit zum Rechtsschutz gegen die Berichterstattung des Beschwerdegegners zu gewähren, eine weite Auslegung dieser Bestimmung für angebracht gehalten und ein spezifisches Wettbewerbsverhältnis auch dann angenommen, wenn sich das beschwerdeführende Unternehmen nicht am selben, sondern auf einem vor- oder nachgelagerten Markt in einer Wettbewerbssituation zum Beschwerdegegner oder zu einem seiner Tochterunternehmen befindet (vgl. dazu wiederum BKS 25.09.2006, 611.933/0006-BKS/2006; 18.06.2007, 611.960/0004-BKS/2007). Reicht es aber demnach für das Vorliegen eines spezifischen Wettbewerbsverhältnisses schon aus, dass ein beschwerdeführendes Unternehmen auf einem dieser klar abgegrenzten Märkte tätig ist, so muss es umso mehr ausreichen, wenn die beschwerdeführenden Unternehmen auf Märkten tätig sind, deren Abgrenzung vom relevanten Markt – wie gegenständlich – überhaupt fraglich ist.

Soweit der Beschwerdegegner daher vorbringt, dass manche der Beschwerdeführerinnen, nämlich die KRONE Verlag GmbH & Co KG, die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, die NEUE Zeitungs GmbH, die OÖN Redaktion GmbH & Co KG, die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH und die Russmedia Verlag GmbH, keine Medieninhaber von Online-(Nachrichten-)Angeboten seien, sondern nur von periodischen Druckwerken (Zeitungen) und daher in keinem spezifischen Wettbewerbsverhältnis zu ihm stünden, ist ihm entgegenzuhalten, dass nicht auszuschließen ist, dass es bei Nutzern wie Werbetreibenden zu einer Substitution der Nachfrage über die Verbreitungsformen Print, Rundfunk und Online hinweg kommt, diese also für Nutzer und Werbetreibende zumindest in gewissem (wenn auch vielleicht wettbewerbsrechtlich nicht relevanten) Maße austauschbar sind, und die Beschwerdeführerinnen und der Beschwerdegegner daher insoweit über diese Verbreitungsformen hinweg um Nutzer ebenso wie Werbetreibende konkurrieren, was für das Vorliegen eines spezifischen Wettbewerbsverhältnisses im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G ausreicht.

Darüber hinaus sieht § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G – wie oben ausgeführt – eine Erweiterung der Beschwerdelegitimation für Unternehmen vor, die auch etwaige (nicht im Sektor Rundfunk tätige) Tochterunternehmen des Beschwerdegegners in das angesprochene Wettbewerbsverhältnis miteinbezieht. Demgegenüber ergibt sich aus dem weiteren Vorbringen des Beschwerdegegners, dass ein Wettbewerbsverhältnis allgemein auch deshalb nicht vorliege, da keine der Beschwerdeführerinnen Fernsehprogramme anbiete, weshalb sie durch die in solchen ausgestrahlten gegenständlichen „ZIB“-Sendungen nicht betroffen sein könnten, eine unverhältnismäßig enge Auslegung des Wettbewerbsverhältnis, wonach sich nur Unternehmen gegen Fernsehberichterstattung beschweren könnten, die auch selbst Fernsehprogramme veranstalten (und mutatis mutandis nur Hörfunkveranstalter über Hörfunkberichterstattung). Dies ist nicht mit der dargestellten weiten Auslegung von § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G vereinbar.

Die KommAustria geht vor diesem Hintergrund daher gegenständlich vom Vorliegen eines spezifischen Wettbewerbsverhältnisses zwischen den Beschwerdeführerinnen und dem Beschwerdegegner aus.

4.3.2.2. Zu den Auswirkungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art

Die Beschwerdeführerinnen bringen zu den Auswirkungen der behaupteten Rechtsverletzung im Wesentlichen vor, durch diese – nämlich: die gesetzwidrige Berichterstattung, mit welcher unter Verletzung des Objektivitätsgebots die öffentliche Meinung zugunsten einer vom Beschwerdegegner gewünschten Novellierung des ORF-G beeinflusst werden soll, welche den

Wettbewerb der Beschwerdeführerinnen zu Gunsten des Beschwerdegegners beeinträchtigt – in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen berührt zu sein. Die beschwerdegegenständliche Berichterstattung betreffe ein Gesetzesvorhaben, mit welchem der Handlungsspielraum des Beschwerdegegners hinsichtlich seiner Online-Angebote erheblich ausgeweitet werden sollte. Er habe mit der gegenständlichen Berichterstattung die öffentliche Meinung zugunsten der von ihm gewünschten Novellierung des ORF-G beeinflusst. Die darin vorgesehene Erweiterung seines Handlungsspielraums sei geeignet, Einbußen der Online-Vertriebserlöse der Beschwerdeführerinnen zu bewirken und deren Steigerung zu behindern. Die gegenständliche Berichterstattung fördere damit die eigenen Absatzmöglichkeiten des Beschwerdegegners durch Förderung eines Gesetzesvorhabens, welches diese erweitere und dadurch die Absatzmöglichkeiten der Beschwerdeführer beeinträchtige.

Als Beispiele von Auswirkungen, durch die rechtliche oder wirtschaftliche Interessen eines Unternehmens im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G „berührt“ werden, können etwa die durch private Hörfunk- oder Fernsehveranstalter behaupteten Umsatzeinbußen im Fall des Anbietens gesetzwidriger Werbung durch den Beschwerdegegner angeführt werden (vgl. BKS 12.12.2004, 611.933/0003-BKS/2004). Auch das (behauptete) Überschreiten des gesetzlichen Auftrags des Sport-Spartenprogramms und die dadurch mögliche Erhöhung des Marktanteils des Beschwerdegegners kann eine Beschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G legitimieren (vgl. KOA 17.10.2012, KOA 11.263/12-018). Als weitere Beispiele werden in der Literatur etwa Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot nach § 2 Abs. 4 ORF-G oder eine Tätigkeit des Beschwerdegegners, die dessen Unternehmensgegenstand überschreitet, angeführt (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 339).

Gegenständlich ist zu unterscheiden zwischen der Möglichkeit der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Beschwerdeführerinnen durch die Novellierung des ORF-G einerseits, und der Möglichkeit der Beeinträchtigung dieser Interessen durch die Berichterstattung des Beschwerdegegners über diese Novellierung andererseits.

Dass sich durch die Novellierung des ORF-G Veränderungen für die Beschwerdeführerinnen ergeben können, welche sich – wenn auch mittelbar – negativ auf deren wirtschaftliche oder rechtliche Interessen, sei es durch tatsächlichen Einkommensverlust oder durch Erschwerung der zukünftigen Marktteilnahme, auswirken können, mag nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Diese Novellierung ist allerdings keine Handlung des Beschwerdegegners, sondern des Gesetzgebers. Damit sind die mit dieser allenfalls verbundenen wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen nicht von § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G umfasst. Soweit die Beschwerdeführerinnen sich damit mit Hinweis auf diese Auswirkungen (Einbußen der Online-Vertriebserlöse, Behinderung von deren Steigerung, etc.) gegen die gegenständliche Berichterstattung des Beschwerdegegners wenden, können diese keine Beschwerdelegitimation begründen.

Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerinnen diese Auswirkungen nicht in Zusammenhang mit der Gesetzesnovelle, sondern in Zusammenhang mit der Berichterstattung des Beschwerdegegners über diese vorbringen. Damit wenden sie sich zwar gegen eine Handlung des Beschwerdegegners, allerdings hat diese für sich genommen nicht die vorgebrachten rechtlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Beschwerdeführerinnen. Zwar legitimieren – wie oben ausgeführt – auch mittelbare Schädigungen die Beschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c. ORF-G. Die Berichterstattung über etwas, das besagte mittelbare Schädigung auslösen kann (hier: die Novelle des ORF-G), ist jedoch an sich nicht geeignet, ihrerseits zu schädigen. Die Argumentation der

Beschwerdeführerinnen, die gegenständliche Berichterstattung würde einerseits die eigenen Absatzmöglichkeiten des Beschwerdegegners durch Förderung eines Gesetzesvorhabens, welches diese erweitert, begünstigen und dadurch andererseits die Absatzmöglichkeiten der Beschwerdeführerinnen beeinträchtigen, unterstellt nicht nur, dass diese Berichterstattung unmittelbar Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess nimmt (der zu diesem Zeitpunkt bereits im Stadium der Begutachtung eines Ministerialentwurfs war), sondern würde auch bedeuten, dass jedes im weitesten Sinne von einem Gesetz berührte Unternehmen zu jeglicher Berichterstattung über dieses Gesetz beschwerdelegitimiert wäre. Gerade dies ist mit dieser Bestimmung nicht intendiert, soll die Konkurrentenbeschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G doch nur für spezifische Wettbewerbsverhältnisse erleichterte Zugangsmöglichkeiten gegenüber dem „Normalfall“ der Individualbeschwerde bieten (vgl. BKS 29.01.2007, 611.954/0004-BKS/2007).

Gegenständlich ist daher eine Berührung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Beschwerdeführerinnen durch die Berichterstattung des Beschwerdegegners über die Novelle des ORF-G auszuschließen.

Die Beschwerde war somit gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

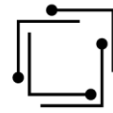
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.092/24-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Februar 2024



Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)